

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

8.10.1921 (No. 235)

Expedition: Karlsruhe, Straße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 953 und 954. Postfach Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptschriftleiter C. A. M. e. n. d. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, Hebe in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 24 M. 90 P. — Einzelnummer 40 P. — Anzeigengebühr: 50 P. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kaszennrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abgabe von Anzeigen wird der Abnehmer verpflichtet, die Abgabe der Anzeigen im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatspräsident Trunk über Staatsverwaltung und Landtagsarbeit.

In der gestrigen Schlußsitzung des Landtags würdigte Staatspräsident Trunk die Arbeit der Staatsverwaltung und des Landtags in folgender Ansprache an das Haus:

Sie haben auch die Arbeiten dieser außerordentlichen Tagung abgeschlossen und mit dem bevorstehenden Schluß dieser Sitzung scheiden Sie von hier als die Vertreter des badischen Volkes im verfassunggebenden badischen Landtag und als der erste Landtag der neuen Verfassungsverhältnisse.

Die Parteien treten am 30. Oktober d. J. erstmals seit der Staatsumwälzung vor die Wählerchaft des badischen Landes zur Neuwahl eines Landtages.

Vor diesem Ihrem Weggang aus außerordentlicher und außerordentlich-bedeutungsvoller Tätigkeit und Leistung und bevor das badische Volk das ihm zukommende Werturteil abspricht, scheint uns ein sachlicher Überblick über das wesentliche aus Staatsverwaltung und Landtagsarbeit geboten.

Ich bitte daher noch um Geduld und Aufmerksamkeit für folgende Ausführungen.

Nach der schon am 5. Januar 1919 erfolgten Wahl des verfassunggebenden badischen Landtags, in Ihrer Sitzung vom 15. Januar 1919, hat Herr Kollege Geiß als Präsident der vorläufigen Volksregierung bei der Begrüßung an Sie in erster Reihe den Dank an die Männer und Junglinge unserer Heimat, die für uns in so langem Ausmaß während des Weltkrieges gelitten und gestritten haben, Ausdruck gegeben, und er hat insbesondere ehrend gedacht der im Kriege in der Verteidigung des Vaterlandes Gebliebenen und ihrer Hinterbliebenen sowie der Kriegsinvaliden. Dank und Ehrung ihnen gegenüber zu wiederholen, ist auch heute beim Abschluß der Arbeiten des Landtages, der die Fortsetzung des verfassunggebenden Landtages ist, vor allem auch uns selbst ehrende Pflicht. Unauslöschlicher Dank soll für die Gegenwart und die ganze Zukunft ihnen gesichert bleiben und an der notwendigen und möglichen helfenden Tat darf es nie und nirgends fehlen. Vorweg als Übertragung von Dankeschuld möge die Arbeit im Lande und für das Reich der ganzen Zeit und in allen Teilen Ihrer mit der heutigen Sitzung zum Abschluß kommenden fast dreijährigen Tätigkeit erscheinen, die umfassende Arbeit, welche Landtag und Regierung auf dem Gebiete der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere auch durch Bereitstellung gewaltiger Mittel für die öffentliche Wohlfahrt geleistet haben.

Als erste in deutschen Ländern hat die badische vorläufige Volksregierung zur Wahl eines verfassunggebenden Landtags aufgerufen und Sie haben zuerst unter den übrigen größeren deutschen Ländern eine neue Verfassung geschaffen; sie ist vom badischen Volke in besonderer Volksabstimmung am 13. April 1919 bekräftigt worden. Zur Angleichung der badischen Verfassung an die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 haben Sie gründliche Vorarbeiten geleistet, die abschließende Gestaltung der Angleichung wird Aufgabe des neuen Landtags sein.

Guter Überlieferung getreu und in gemeinsamer Ausführung des bereits am 10. November 1918 bei der Bildung der vorläufigen Volksregierung ausgesprochenen Willens, daß Baden auch für die Zukunft ein Bestandteil des deutschen Reiches bilden solle, sind wir ohne Schwanken unentwegt zum Reich gestanden.

Als am 23. Juni 1919 in Weimar, unabwendbar infolge der gegebenen Umstände, die Entscheidung gefallen war, das Friedensbitte von Versailles zu unterzeichnen, sind Sie in Ihrer Sitzung vom 24. Juni 1919 einmütig mit uns hinter die Reichsregierung getreten, um einmütig entschlossen, gemeinsam mit der Reichsregierung an der Lösung der durch die Annahme des Friedensbittes gestellten Aufgaben zu arbeiten.

Am 12. Mai d. J. haben die drei großen Fraktionen dieses Hauses den Willen zur Rettung persönlicher und wirtschaftlicher sowie staatlicher Existenz bekräftigt, indem Sie, der Auffassung der Regierung beitretend, der von der Reichsregierung vorgelegten Annahme des Londoner Ultimatums zustimmten und damit sich einverstanden erklärten, daß die Erfüllung der unabweislichen Forderungen des Ultimatums im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit und innerhalb des Reichsmöglichen versucht werden soll. Wollte Gott fügen, daß sich auch die bis dahin uns feindlichen Völker und ihre Regierungen von der gewaltigen Größe des vom deutschen Volke bekräftigten Friedens- und Opferwillens und von den inzwischen vollzogenen tatsächlichen Leistungen überzeugen. Möge der Zeitpunkt nicht ferne sein, zu welchem dem deutschen Volke durch die Entscheidung über Oberschlesien und hinsichtlich der künftigen Durchführung der Ultimatumforderungen einseitig und gerechte Behandlung zuteil wird, in wohlverdientem ureigenen Interesse der übrigen Völker Europas und der Welt überhaupt.

Um die deutschen Länder zum Reich fest und dauerhaft zusammenzuschließen, um die deutsche Wirtschaft möglichst leistungsfähig zu gestalten und damit überhaupt das deutsche Volk angesichts der Umstände wieder lebensfähig zu machen, wurde der Bereicherung des Steuerwesens, dem Übergang der Eisenbahnen und Wasserstraßen auf das Reich zugestimmt; jedoch auch fernerhin soll übertrabenden, der Eigenart des Landes nicht genügend Rechnung tragenden Zentralisationsbestrebungen entgegenge-

treten und im Verhältnis zum Reich auf verständnisvolle Berücksichtigung der badischen Landesinteressen bestanden werden. Auf Grund badischer Volks- und Kultur eigenart geworden und die gewachte staatliche Selbständigkeit soll gehütet und gepflegt werden, so daß sie auch fernerhin zu ihrem Teil unter voller und freudiger Anteilnahme der badischen Bevölkerung und diese mit den ihr eigentümlichen Fähigkeiten in edlen Stammeswettstreit mit den benachbarten süddeutschen Ländern auch fernerhin beizutragen an der Gestaltung einer besonders hohen deutschen Kultur.

Weil ein Beweis politischer Reife, deshalb darf Betonung erfahren, wie Volk und Regierung in der rückliegenden außerordentlichen und in jeder Hinsicht schweren Zeit den in der Rundmachung der vorläufigen Volksregierung am 22. November 1918 erklärten Schluß für Freiheit, Ehre, Eigentum und Leben von Großherzog Friedrich II. und seiner Familie gewährt haben. Es ist besonders hervorzuheben auf das von Ihnen schon am 25. März 1919 geschaffene Gesetz über die Auseinanderziehung bezüglich des Eigentums an den Domänenvermögen.

Auf dem Gebiete der Kultusverwaltung machte sich mit der vordringenden Geldentwertung in steigender Dringlichkeit das Bedürfnis nach einer den Kirchen zu leistenden staatlichen Hilfe geltend. In der Erkenntnis der hohen kulturellen Bedeutung des kirchlichen Wirkens hat der Landtag erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt und damit die dringende gebotene Erhöhung der Bezüge der Geistlichen ermöglicht.

Das Orts- und Landeskirchensteuergesetz wurde mit den neuen Bestimmungen der badischen Verfassung in Einklang gebracht.

Das weit entwickelte Schulwesen unseres Landes bedurfte in allen seinen Zweigen besonderer Fürsorge. Es geht, unsere Schulen trotz der finanziellen Notlage auf der Höhe zu halten, die für die Erhaltung unseres Kulturstandes und die Befundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse unerlässliche Voraussetzung ist. Neben den bedeutenden Aufwendungen im ordentlichen Etat des Staatshaushalts wurden außerordentliche Mittel insbesondere auch für dringliche Bauten der Hochschulen und für einen Gymnasiumneubau in Lothar bewilligt. Die Jugendpflege wurde durch Beschaffung von Turn- und Spielplätzen, durch Abhaltung von Kursen für Lehrer und Lehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt und durch Einführung von Wandertourneen gefördert.

Der Ausbau des Unterrichtswesens für Gewerbe und Handel wurde nach Möglichkeit gefördert.

Das Gesetz über die Erziehung und den Unterricht nicht volljähriger Kinder wurde nach in diesen Tagen einer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Änderung unterzogen.

Organisatorische Änderungen im Bereiche der Bildungsstätten für Kunst und Kunstgewerbe, die Neuordnungen der öffentlichen Sammlungen und die Übernahme des früheren Hoftheaters erforderten die Aufmerksamkeit und Fürsorge des Landtags. Die Unkenntnis der Zeit machte sich auch auf diesen bedeutungsvollen Gebieten geltend; es ist erfreulich, daß gleichwohl befriedigende Ergebnisse erzielt werden konnten.

Es kann herabgehoben werden, daß auch durch die Wirren der politischen und wirtschaftlichen Erscheinungen und Umbildungen hindurch in bemerkenswertem Maße reine Sachlichkeit und große Arbeitsfreudigkeit in allen Teilen der Rechtspflege zur Erhaltung, Neuordnung und wiedererfundener Festigung des Staates wesentlich beigetragen und den Rechtsbedürfnissen auch des Volkes in hohem Maße Rechnung getragen, Sicherheit und Vertrauen geschaffen haben.

Die Geschäfte der Gerichte, und zwar gleichermäßen der Zivil- und Strafsgerichte, sowie die Geschäfte der Staatsanwaltschaften haben seit der Beendigung des Krieges und unter seinen Folgen allerdings ständig zugenommen. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sind in einem Umfang befaßt, der erheblich über das hinausgeht, was von ihnen vor dem Krieg zu leisten war. So ist, um ein Beispiel zu geben, von 1913 bis 1920 bei den Amtsgerichten die Zahl der Strafbefehle von 11 860 auf 63 849, die Zahl der Rechtspolizeifachen von 58 529 auf 79 248 gestiegen.

Die zur Entlastung der Gerichte getroffenen Maßnahmen der Reichsregierung, insbesondere die im Reichsgesetz vom 11. März 1921 vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit zwischen Land- und Amtsgerichten haben sich nicht als ausreichend erwiesen; vielmehr mußte, um der Überlastung wirksam abzuwehren, so organisatorischen Maßnahmen durch Einrichtung weiterer Senate und Kammern bei den Kollegialgerichten getroffen werden. Besonders bemerkbar machte sich der hohe Stand der Kriminalität, insbesondere die Zunahme der schweren Verbrechen in Stadt und Land, bei den Geschäften der Staatsanwaltschaften. Die Zahl der von Staatsanwälten zu verfolgenden Straffachen ist von 1913 bis 1920 von 26 103 auf 97 329 gestiegen. Die Zahl der staatsanwaltlichen Beamten sowie der Kriminalpolizei mußte deshalb erheblich vermehrt werden. In Lörrach wurde zur wirksameren Bekämpfung des Schieber- und Schmugglerwesens an der Grenze eine staatsanwaltliche Zweigstelle errichtet. Die Zunahme der Straffachen äußerte ihre Wirkung auch in der Inanspruchnahme der Justizbehörden durch Bearbeitung von Gnabengesuchen. Die Zahl der beim Justizministerium eingekommenen Gnabengesuche hat von 1913 bis 1920 von 4127 auf 15 028 zugenommen. Bei der Umbildung der Wagnadigungsbehörden mußte dem verdecklichen Einfluß der Kriegser-

gebnisse und der großen Notlage weiter Bevölkerungskreise Rechnung getragen werden, wobei manchmal der mit der Strafe verfolgte Zweck der Abschreckung oder Besserung hinter die Rücksichten auf die durch Entziehung des Ernährers unschuldig getroffenen Angehörigen und auf Schonung und Förderung jeder produktiven Arbeit zurückzutreten war. Unter Vornahme der bevorstehenden Reform des Strafrechts ist von bedingtem Strafausschub und Strafurlass — und wie gesagt werden kann, mit gutem Gesamterfolg — reichlich Gebrauch gemacht worden. Die Grundzüge des bevorstehenden Gesetzes über die Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen gegenüber den Freiheitsstrafen fanden schon bisher in der Wagnadigungsinstanz Berücksichtigung.

Die Steigerung der Kriminalität brachte eine außerordentliche Überfüllung der Gefängnisse mit sich. Dieser Raumnot, sowie der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen wurde durch Schaffung von sechs Gefangenkolonien abgeholfen, in denen, ohne Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten der freien Arbeiter, die Gefangenen mit landwirtschaftlichen und Landesfulturarbeiten, Wegebauten und Brennstoffgewinnung beschäftigt werden. Die mit den Kolonien gemachten Erfahrungen sind günstig.

Mit dem 1. Juli 1919 ging die Aufsicht über die Fürsorgeerziehung vom Ministerium des Innern auf das Justizministerium über. Auf diesem Gebiete haben die Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der als Kriegsfolge zu betrachtenden Verwahrlosung von Jugendlichen die Pflichten und Aufgaben der Allgemeinheit in bisher nicht gekanntem Umfang erweitert. Ein besonderes Merkmal der Neuzeit ist die Zunahme der Zahl an Psychopathen unter der Jugend sowohl wie unter den Erwachsenen. Erfahrungen, die seit dem Umsturz gemacht wurden, lehren, daß Psychopathen bei Erregung von Unruhen stets im großen Maße beteiligt waren. Wer hier helfen eingreifen will, muß bei der Jugend einschreiten. Die Regierung hat sich deshalb entschlossen, die Fürsorgeerziehung mehr als bisher auf den Boden psychiatrischer Erkenntnis und Erfahrung zu stellen. Hieraus ergab sich die Unterstellung sämtlicher Fürsorgezöglinge unter ständige ärztliche Aufsicht. Bei der Erziehungsanstalt in Flehingen soll eine Beobachtungsabteilung eingerichtet und die Erziehungsanstalt Sinsheim zu einem Heilerziehungsheim für schulentlassene männliche Psychopathen ausgebaut werden. Die Regierung wird fortwährend bemüht sein, für die weiblichen und volkschulpflichtigen psychopathischen Fürsorgezöglinge Anstalten einzurichten. Die Durchführung dieser Gedanken macht es notwendig, die Leitung der Anstalten einem auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Fürsorgeerziehung erfahrenen Fachmann von anerkannter Bedeutung — und zwar als Direktor der Erziehungsanstalt Flehingen — zu übertragen, dem ein entsprechender Einfluß auch auf die weitere Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung im ganzen Lande eingeräumt wird. Die Anstellung eines solchen Fachmannes wird allerdennoch bewirkt werden können. Schon in Rücksicht auf die dem Staate durch die ernste Finanzlage gezogenen Grenzen muß dankbar anerkannt werden, daß ein Teil der Jugendfürsorge nach wie vor von privaten wohlthätigen Verbänden erfüllt wird, die vom Staat finanzielle Unterstützung erhalten. Vom Badischen Landesverein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der in Folge der veränderten Wirtschafts- und Lebensverhältnisse in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, hat der Staat die in ihrem Fortbestand gefährdeten Anstalten in Sinsheim, Hüfingen und Weingarten übernommen, von denen Sinsheim nur in staatlicher Regie betrieben wird, die Anstalt Hüfingen dem Caritasverband und diejenige in Weingarten dem Badischen Landesverband für innere Mission unter Gewährleistung entsprechender Betriebsaufsätze überlassen ist.

Die Staatsumwälzung machte, wenn auch die Verwaltungsorganisation im ganzen unverändert blieb, doch Änderungen des Verwaltungsgesetzes im kleinerem Umfang erforderlich, so die Wahl der Bezirksräte an Stelle ihrer Ernennung, Neuordnung der Zusammengehörigkeit der Kreisverfassungen, Zuteilung zahlreicher Gemeinden zu anderen Amtsbezirken nach Maßgabe der geänderten Verkehrsverhältnisse.

Nach Abbau der Volkswachen wurde eine umfassende Neuorganisation der gesamten staatlichen Polizei in die Wege geleitet unter Neuschaffung der Gruppenpolizei, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der von der Reichswehr entblößten 50 Kilometer-Zone von erhöhter Bedeutung ist.

Die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wurde entsprechend den Anordnungen des Reiches durchgeführt.

In Grenzverkehre wurden in der Nachkriegszeit die Beziehungen mit der Schweiz wieder aufgenommen und im Benehmen mit ihr durch neue Bestimmungen geregelt.

Auf dem Gebiete der Medizinapolizei wurden, um die Heranbildung eines kenntnisreichen und auch nach seinen Charaktereigenschaften geeigneten Pflegepersonals zu sichern, durch Verordnung Prüfungen von Krankenpflegepersonal eingeführt. Ähnliche Vorschriften ergingen für die Ausbildung des Pflegepersonals in den Irrenanstalten. Für die Dentisten wurde eine staatliche Prüfung eingeführt. Zur Bekämpfung der Volkskrankheiten (Lungenüberlastung, Geschlechtskrankheiten) wurden erhebliche Mittel den Landesverbänden zur Verfügung gestellt, die sich die Bekämpfung dieser Krankheiten zur Aufgabe gemacht haben. Ebenso konnten Beihilfen den charitativen Anstalten mit Krankenhausbetrieben und an die privaten Anstalten zur Unterbringung und Pflege von Epileptikern

Mit zwei Beilagen: 66. öffentl. Sitzung über die Verhandlungen des Bad. Landtages u. Offizielle Gewinnliste der 1. Mannheimer Jugendheim-Geld-Lotterie.

und Äpfeln in Hertel, Stork und Rosbach überwiegen werden, welche Anstalten unter der allgemeinen Leitung schwer zu leiden haben.

Der Fürsorge an von Gaus und Goy durch den Krieg und seine Folgen betriebenen hilfsbedürftigen Auslandsdeutsche wurden nennenswerte Mittel zugewendet.

Die Zwangswirtschaft war unter dem Druck der Blockade im Verlauf des Krieges nach und nach auf alle wichtigeren Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt worden. Nach dem Kriege konnte sie nicht sofort entzerrt werden, da sich nach dem Waffenstillstand zunächst die Blockade wesentlich verschärft hatte und nach Abschluß des Friedensvertrages sowie nach Wegfall der Blockade die Einfuhr der notwendigen Auslandswaren wegen der Entwertung unserer Mark nur in beschränktem Umfang möglich war. Baden war in einer besonders schwierigen Lage, da es fast für alle wichtigen Lebensmittel Bedarfsland ist. Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Bekämpfung des Wucher- und Schieber-tums nach dem Baden Grenzland geworden war. Eine wesentliche Änderung konnte erst das Frühjahr 1920 bringen. Der Abbau der Zwangswirtschaft wurde nunmehr im Hinblick auf die verstärkte Möglichkeit einer Einfuhr von Auslandswaren mit Nachdruck betrieben. Gestützt auf den Beschluß des Landtages vom 9. Juli 1920 wurde von einer weiteren Durchführung der Zwangswirtschaft für Kartoffeln, Obstfrüchte, Schlachtvieh und Fleisch, Roh- und Speisefette, Tabak sowie Flach und Hanf, deren völlige Freigabe durch das Reich später erfolgte, abgesehen. In Verbindung mit dem Abbau der Zwangswirtschaft wurden im Februar 1921 mehrere badische Versorgungsstellen in der badischen Landesversorgungsstelle vereinigt. Die bisher von der Wucherabteilung des Landespreisausschusses wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr wieder ausschließlich von den Staatsanwaltschaften erfüllt. Geblieben ist im wesentlichen nur noch eine gewisse Bewirtschaftung des Getreides und der Milch, soweit sie im Interesse der Wucherbekämpfung sowie der Kranken und Kinder noch notwendig erscheint.

Auch die während des Krieges geschaffene Brennholzbe-wirtschaftung konnte bereits wieder aufgehoben werden, während auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Kohlen die Aufgaben der inneren Verwaltung noch nicht beendet sind.

Die während des Krieges von den Gemeinden für die Einfuhr von Milch und von Zuchtgenossenschaften und von Einzel-personen für die Einfuhr von Vieh eingegangenen Schulden gegenüber schweizerischen Gläubigern haben zufolge der nach Beendigung des Krieges einsetzenden Marktentwertung eine solche Höhe erreicht, daß ihre Abtragung im Wege des Ankaufs von ausländischen Zahlungsmitteln den Schuldnern nicht mehr möglich war. Die Regierung hat sich fortgesetzt in nachdrücklicher Weise bemüht, die Lage der Schuldner zu be-ssern. Was insbesondere die oberbadischen Gemeinden, die durch Milchschulden gegenüber der Schweiz verpflichtet sind, anbe-langt, ist in Verhandlungen mit den schweizerischen Gläubigern auf Grund des deutsch-schweizerischen Abkommens vom De-zember 1920 erreicht worden, daß von einer überhöhten Be-zahlung abgesehen wird. Für die Zahlung der rückständigen Zinsen hat die Regierung Sorge getragen. Auch den Vieh-schuldnern wurde, soweit möglich, durch Ausfuhrbewilligung geholfen. Das Entgegenkommen der schweizerischen Gläubiger sowohl den Gemeinden wie den Viehschuldnern gegenüber muß ausdrücklich mit Dank hervorgehoben werden. Die hinsichtlich der Milchschulden getroffenen Vereinbarungen, sowie die wegen der Raufschulden aus der Einfuhr von Milch und Vieh in der letzten Zeit mit den Reichsbehörden eingeleiteten Verhand-lungen lassen auch weiterhin eine befriedigende Regelung der Angelegenheit erhoffen.

Auf dem Gebiet des Gemeinderechts wurde, nachdem durch das Gesetz vom 13. März 1919 die Anpassung des Gemeinde-verfassungsrechts an die neuen Verhältnisse in den wichtigsten Punkten bereits durchgeführt worden war u. eine Erneuerung sämtlicher Gemeindekollegien auf Grund des neuen Wahlrechts stattgefunden hatte, dem Landtag bereits im Frühjahr 1920 der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorgelegt, die nun Ihre einstimmige Zustimmung gefunden hat. Es darf erwartet werden, daß dieses grundlegende, frei-heitlich ausgeformte Gemeindegesetz, durch das vielen längst gehegten Wünschen der Gemeinden entsprochen wird, die Grundlage freudiger Beteiligung des Volkes in den Gemein-den wird und dadurch zur Gesunderhaltung dieser und der übergeordneten Verbände beiträgt.

Im Rahmen der Gemeindeordnung fand auch das Recht der Gemeindebeamten erstmals in Baden eingehende gesetzliche Regelung, insbesondere ihre dienstliche und materielle Stellung. Ergänzt werden die Bestimmungen der Gemeinde-ordnung in dieser Richtung durch die Gesetze über die Befol-dung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten. Zur Durch-führung der vom Reich vorgeschriebenen Anpassung der Be-foldung der Gemeinde- und Körperschafts-be-amten an die reichsrechtlichen Sätze dient das Vollzugs-gesetz zum Reichsgesetz über die einheitliche Regelung der Be-amtenbefoldung. Die Durchführung dieser Bestimmungen erfolgte unter äußerster Berücksichtigung des den Gemeinden grundförmlich zustehenden Selbstverwaltungsrechts und ihrer besonderen Bedürfnisse. Durch das mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretene neue Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte wurde der Kreis der Beamten und Ange-stellten, welche der Wohltät der Fürsorgekasse teilhaftig werden, erheblich erweitert und die Bezüge aus der Kasse, soweit dies im Rahmen einer Versicherungsanstalt möglich war, erhöht.

Die Anpassung des Finanzrechts der Gemeinden und Kreise an die immer noch in ständigem Fluß be-findliche Reichssteuer-gesetzgebung machte eine grö-ßere Zahl von Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens durch die Gemeinden und Kreise, wurde für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 vorläufig geregelt u. schließlich in dem Grund- und Gewerbesteuer-gesetz und dem Vollzugs-gesetz zum Landes-steuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) eine neue Grundlage für die Regelung der Finanzen der Gemeinden und Kreise geschaf-fen. Die beiden letztgenannten Gesetze dürften in der Fassung, welche sie durch den Landtag gefunden haben, geeignet sein, die schweren Nachteile, welche die Reichsfinanzreform den Ge-meinden durch die Wegnahme der Steuerhoheit gebracht hat im Rahmen des Möglichen auszugleichen. Durch Vereinfachung der besonderen Interessen der Gemeinden und Kreise bei Bear-beitung der reichsrechtlichen Steuer-gesetze war und ist die Re-gierung bemüht, darauf hinzuwirken, daß diese Gesetze auf die Bedürfnisse der Gemeinden billige Rücksicht nehmen.

Die Entwicklung der öffentlichen Sparkassen erforderte unter den abnormen Wirtschaftsverhältnissen der Nachkriegs-zeit besondere Beachtung. Ihr Zusammenschluß in der Stio-zentrale und deren Entwicklung wurde gefördert.

In der Landwirtschaft handelte es sich vor allem dar-um, die durch den Krieg und seinen unglücklichen Ausgang verminderte Produktion so rasch als möglich auf den früheren Stand zu bringen. Zu diesem Zweck wurde der Be-ratung der Landwirte besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dem sich in erfreulicher Weise fühlbar machenden erhöhten Pe-dürfnis der Landwirte nach Fachschulbildung ist durch Errich-

tung von 8 neuen landwirtschaftlichen Winterschulen und durch die Übernahme der Lehrerschule Hochburg in Staatsbetrieb Rechnung getragen worden.

Der Gehung des Weinbaues dient die Einrichtung des Weinbauinstituts Freiburg und staatlicher Musterweinberge. Die Verbesserung der Kellerwirtschaft unserer Winzer wurde gleichfalls angestrebt. Das landwirtschaftliche Verlags- und Kontrollwesen ist weiter ausgebaut und die so wichtige Milch-wirtschaft zu fördern versucht worden.

Systematische Bekämpfung der Pflanzentränkheiten bildet ein wesentliches Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge. Maßnahmen zum Aufbau des staatlichen Pflanzenschuttdienstes sind eingeleitet.

Die wachsende Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hat die Regierung richtig er-kannt u. war daher bestrebt, die Arbeit der landwirtschaftlichen Verbände in jeder Weise zu unterstützen. Dabei ließ sich die Regierung die Versorgung der Landwirte mit Rohstoffen, haupt-sächlich mit künstlichen Düngemitteln, besonders angelegen sein. Durch fortgesetzte Verhandlungen mit den die Verteilung der Rohstoffe besorgenden Reichsstellen wurde eine möglichst gün-stige Zuteilung an die badische Landwirtschaft angestrebt. Auch um die Verbilligung der Frachttarife hat sich die Regierung bemüht und den landwirtschaftlichen Verbänden die Einlage- rung der Kunstdünger durch Geldauslässe zu erleichtern ver-sucht.

Die Folgen schädlicher Ereignisse, wie Hagelschlag und Trockenheit, welche die Ertragsbedingungen der betroffenen Landwirte bedrohen, wurden durch namhafte Geldbeiträgen gemildert, der staatliche Hagelversicherungs-fonds wieder auf-gefüllt.

Zum Wiederaufbau und zur Förderung der durch den Krieg in ihrem Bestand schwer geschädigten landwirtschaftlichen Tierzucht ist alsbald nach Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung der Viehbestände ein Grundplan aufgestellt und dessen Durchführung unter Vereinstellung außerordentlicher Mittel in die Wege geleitet worden. Die getroffenen Maßnahmen tragen vor allem auch dem Erfordernis einer Steigerung der Milchproduktion im Lande besonders Rechnung.

Eine Anpassung des Landwirtschaftslan-mergesetzes an die neue Zeit, besonders hinsichtlich der Zusammenfassung der Landwirtschaftskammer und des Wahl-rechts ist erfolgt.

Die durch die Selbsterwertung hervorgerufene Veränderung auf allen landwirtschaftlichen Gebieten führte zum Erlaß der Pacht- und Ordnung vom 12. Januar 1921.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1921, die Feuer-versi-cherung während der Kriegszeit betreffend, wurden in Fort-setzung der Gesetzgebung während des Krieges die Zuschläge für die Brandentschädigungssumme neu festgesetzt. Im den Gebäudediebstahl, die Möglichkeit voller Schadensbedeckung zu gewähren, ist außerdem die sogenannte Kriegsversicherung zugelassen worden. Durch Gesetz vom 4. August 1920 über die Änderung des Gebäudeversicherungs-gesetzes wurde an Stelle der Kriegsversicherung eine allgemeine Neueinstufung der Neubauskosten und Versicherungssummen angeordnet. In dem gleichen Gesetz wurde für die seit 1. Ja-nuar 1920 eingetretenen Schadensfälle die Gewährung der Zuschläge mit dem Ziele geregelt, daß die Brandbeschädigten angesichts der gestiegenen Baupreise ihre Gebäude aus der Entschädigungssumme wieder herstellen können. Auch für die Brandfälle, die vor dem 1. Januar 1920 eingetreten sind, wurde durch Verwaltungsmaßnahmen die Gewährung aus-reichender Entschädigungen sichergestellt. (Schluß folgt.)

* Politische Streiflichter.

Es ist eine eigentümliche Wahrnehmung, die der aufmerk-same Beobachter zu machen hat, daß bisweilen gerade die-jenigen, die das alte System verfehlten und für seine Rückkehr schwärmen, selber Handlungen begehen, die unter dem alten System einfach undenkbar gewesen wären. Glaubt wirklich jemand, daß Generalfeldmarschall von Hinden-burg unter der Herrschaft des alten Obrigkeitsstaates es ge-wagt hätte, sich einem deutschnationalen Journalisten gegenüber dahin zu äußern, daß „unser Heer unter dem Dolchstoß von hinten zusammengebrochen“ sei, und daß man den militärischen Geist pflegen müsse, um „für alle Entwicklungs-möglichkeiten vorbereitet zu sein“? Geseht den Fall, es hätte eine kaiserliche Regierung den Frieden mit der Entente abgeschlossen, so wären derartige Äußerungen wohl sicherlich nicht gefallen. Der Generalfeldmarschall hätte sich be-dacht, daß er dieser Regierung Rücksichten schuldig ist, und er hätte sich gehütet, einem öffentlichen Ausrufer Dinge zu sa-gen, die teils eine objektive Unwahrheit darstellen, teils ganz danach angehen sind, unserer auswärtigen Politik die größten Schwierigkeiten zu bereiten.

Aber noch etwas anderes muß auffallen, nämlich die Tat-sache, daß manche frühere Offiziere nur gar zu gern ihre alte Uniform und ihre sämtlichen Ordenszeichen anlegen, wenn es sich darum handelt, der eigenen Persönlichkeit vor der Öffentlichkeit, und zwar namentlich vor dem weiblichen Teil dieser Öffentlichkeit, ein besonderes Relief zu verleihen. Durch eine Verordnung des Reichspräsidenten ist ja jetzt bestimmt worden, bei welchen Gelegenheiten die frühere Uniform getragen werden darf. Die Verordnung ist wahrlich in sehr weitherzigem und entgegenkommenden Sinne gehalten. Unförmig wird man erwarten dürfen, daß alle früheren Offiziere diese Verordnung einhalten und die Uniform nebst den mannigfachen Ordenszeichen in solchen Fällen hübsch zu Hause lassen, wo auch unter dem alten System ein Tragen der Uniform und der Orden nicht nur unschicklich gewesen wäre, sondern geradezu grotesk und unpassend gewirkt hätte. Vor allem gehört die Uniform und das Ordenszeichen, zumal das Eisene Kreuz, nicht in den öffentlichen Tanzsaal. Und daß sie bei rein parteipolitischen Geheverfammlungen, deren ganze Tendenz sich gegen Volk und Regierung richtet, zu fehlen haben, versteht sich am Rande. Wenn jeder frühere Offizier darauf halten würde, Uniform und Orden im Geist und nach den Vorschriften jenes Systems zu tragen, das für viele dieser Herren auch heute noch das einzig richtige ist, so würden sich alle peinlichen Zwischenfälle vermeiden lassen. Selbstverständlich hat die große Mehrheit unserer früheren Offiziere von jeher nach diesem Grundsatz gehandelt. Es waren wohl meistens jene Elemente von schon früher höchst unerwünschter Eigenart, die sich Verköpfe gegen den Volk zu-

schulden kommen ließen. Die großen Massen des Volkes sind aber nicht in der Lage, hier immer die notwendige Trennung zu machen. Und so wird es denn Aufgabe der Offi-ziersverbände und aller anständigen Offiziere im ein-gelnen sein, rücksichtslos dafür einzutreten, daß das Ehrenkleid des Offiziers und das Eisene Kreuz nicht bei Gelegenheiten zur Schau gestellt werden, die dem guten Geist des deutschen Militärs Hohn sprechen!

In Acherleben ist eine Diebesbande, bestehend aus 40 Arbeitern und Beamten, die schon längere Zeit Eisen-bahnzüge beraubten, verhaftet worden. Weitere Verhaftungen sollen bevorstehen. Die Allgemeinheit bewußt der Staat ist durch das Treiben dieser Bande um Vieles summen geschädigt worden. So lautet die Nachricht. Wenn wir von ihr Notiz nehmen, geschieht das nicht, weil es sich hier um eine allgemeine Erscheinung handelt, mit deren Vorhan-den-sein man schließlich zu rechnen hätte. Sondern es geschieht deshalb, um der Forderung Ausdruck zu geben, daß diesmal gegen die Mitglieder dieser Bande mit der strengsten Strenge des Gesetzes vorgegangen wird. Wir leben heute wieder im wesentlichen in geordneten Zuständen. Die schlimmsten Nachwirkungen der Kriegsjahre und die moralischen Verwüstungen, die die lange Kriegszeit bei vielen Menschen hervorgerufen hat, dürfen zu einem großen Teil als überwunden gelten. Und so hat sich auch im letzten Jahre die Summe dessen, was Eisenbahn- und Postdienst für ge-stohlene Waren zu ersetzen hatten, ganz beträchtlich ver-zin-gert. Nach und nach hat sich der Beamtenkörper ganz von selbst von jenen fragwürdigen Elementen befreit, die unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse eingestellt werden mußten. Und dementsprechend hat sich das Vertrauen des Volkes zur Sicherheit der Warenbeförderung durch Post und Eisenbahn wieder gehoben. Aber gerade, weil dem so ist, und gerade, weil keine Veranlassung zur Verallgemeinerung vorliegt, muß verlangt werden, daß nunmehr keine Nachhilfe mehr geübt, und eine Strafe verhängt wird, die zu der Gemeinheit der Tat im richtigen Ver-hältnis steht. Unterschlagungen und Diebstähle, die von Beamten und Staatsarbeitern an dem ihnen zur Beförderung anvertrauten Gut verübt werden, gehören nach dem allge-meynen Empfinden der Bevölkerung zu den gemeinsten Eigentumsverbrechen, die es gibt. Deshalb müssen Strafen ausgesprochen werden, die der Bedeutung der Straf-tat genügen, und die ausreichen, um auch andere wirklich abzuschrecken.

Badische Wochenrückblicke.

Baden und die künftige Eisenbahntarife.

Durch die für den 1. November bezüg. für den 1. Dezember angekündigte 30prozentige Erhöhung der Eisenbahntarife wird unser badisches Grenzland besonders stark in Mitlei-den-schaft gezogen werden. In Handels- und Geschäftskreisen macht sich infolgedessen eine lebhafteste Einspruchsbe-wegung gegen die neue Maßnahme der Eisenbahnverwaltung demer-bar. Die Interessenten weisen dabei vor allem auf folgende Bedenken hin: Baden kann infolge seiner geographischen Lage unter den gegebenen Verhältnissen keine Waren in der Hauptsache nur nach Norden und Osten absetzen, die Un-ter-dünkte, namentlich Kohlen und Erze müssen von weither be-zogen und die Fertigfabrikate wiederum auf weite Entfer-nungen abgesetzt werden. Dazu kommt, daß ein früher be-deutendes Abgabengebiet für Badens Handels- und Industrie, das Elsaß, ganz ausfällt, während die Schweiz sich schutzoll-artig abschließt, so daß die badische Industrie für diesen Aus-fall weitergelegene Absatzgebiete suchen muß, was aber durch die Tarifserhöhung in der geplanten Form außerordentlich erschwert werden würde.

Auch der Badische Eisenbahnrat hat, wie wir dies-fer Tage berichten, in seiner letzten Sitzung — unbeschadet der Anerkennung der Notwendigkeit, im Haushalt der Reichsbahn das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen und aufrecht zu erhalten — erklärt, der gefor-derter 30prozentige Erhöhung nicht zustimmen zu können und für den Fall, daß das Reichsverkehrsministerium gleich-wohl zur Durchführung der vorgeschlagenen Tarifierhöhung schreiten würde, die Berücksichtigung der badischen Wünsche beantragt. Diese lauten in der Hauptsache: weitergehende Staffelung der Gülertarife, Abtufung der Personentarif-erhöhung nach der Leistungsfähigkeit der Fahrgäste, sowie Einführung beschleunigter Personenzüge und zuschlagfreier Sitzgüge mit allen Wagenlassen. Man muß nun abwarten, ob und inwieweit es dem Reichsverkehrsministerium möglich sein wird, die Bedenken der badischen Geschäftswelt zu berück-sichtigen. Zu wünschen wäre im Interesse der Weiterent-wicklung des Wirtschaftslebens unseres Landes, daß die Entschlie-ßung des badischen Eisenbahnrats den erhofften Erfolg zeitigt. In der Überzeugung, daß die mechanische 30prozentige Er-höhung sämtlicher Tarife der Zweck, den durch Faktoren ver-schiedenster Art bedingten Mehraufwand zu decken, nicht er-füllen, wohl aber eine weitere gefährliche Einschränkung der Wirtschaft im Besonderen haben würde, hat inzwischen der bad. In-dustrie- u. Handelstag beschlossen, im Benehmen mit anderen Körperschaften eine Verlehrs-konferenz einzuberufen, zu der außer den badischen Kammern von Rheinland-Westfa-len bis Bayern, von den Hansastädten u. von Sachsen sowie den namhaftesten Verbänden des deutschen Wirtschaftslebens das Reichsverkehrsministerium, die Landesministerien, die Ab-geordneten, die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats, des Reichseisenbahnrats aus den in Betracht kommenden Gebieten und die namhaftesten deutschen Eisenbahnfachleute eingeladen werden sollen. Aufgabe dieser in Heidelberg stattfindenden Konferenz soll die Erörterung von Maßnahmen zur Rettung aus der gegenwärtigen Notlage bilden.

Die Elektrizitätsversorgung Mannheims.

Der Mannheimer Bürgerausschuß hat dieser Tage den Stadtratsbeschuß über die Beteiligung der Stadtgemeinde Mannheim an der Gründung einer Großkraftwerk Mannheim A.G. mit einem Aktienkapital bis zu 7,8 Mil-lionen Mark genehmigt und darüber hinaus seine Zustimmung zu der gemeinsam mit den übrigen Gemeinden, dem Badenwerk, den Pfalzwerken und der Redar A.G., zu letz-ten den Bürgerausschuß für eine Obligationen-anleihe des Großkraftwerks Mannheim bis zum Höchstbetrag von 40 Mil-lionen Mark erteilt.

Mit diesem Beschluß hat der Bürgerausschuß einen nicht alltäglichen wirtschaftlichen Weisheits und Wagemut bewiesen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, daß der Bürgerausschuß die ursprünglich vorgesehene Bedingung, nach der die Oberheinische Eisenbahngesellschaft sich rechtsverbindlich zur Deckung ihres Strombedarfs beim künftigen Großkraftwerk verpflichten sollte, fallen ließ und dem Stadtrat auch die Entscheidung über einen weiteren Paragraphen übertrug, der bestimmt, daß das künftige Elektrizitätswerk für den Fall, daß die Oberheinische Eisenbahngesellschaft es ablehnt, die Verpflichtung des Strombezugs aus dem Großkraftwerk zu übernehmen, oder daß die Gründung der Großkraftwerk Mannheim N. G. überhaupt nicht zustande kommt, mit möglicher Beschleunigung durch Erweiterung der Maschinen- und Kesselanlagen und durch Verbesserung der Kühlwasserzuführung auf die erforderliche Leistungsfähigkeit gebracht wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Entwicklung Mannheims durch dieses großzügige Vorgehen günstig beeinflusst werden wird. Das neue Großkraftwerk soll als Ersatz der jetzigen 3 Einzelwerke dienen und mit den Wasserkräften der Murg und des Neckars zusammenarbeiten. Nicht mit Unrecht betonte ein Redner bei dieser Gelegenheit, daß man trotz der trübigen Gegenwart sozial Optimismus haben müsse, an eine weitere fortschrittliche Entwicklung der Industrie und damit an eine entsprechende Absatzmöglichkeit des Großkraftwerkes zu glauben. Die Annahme des Stroms durch die Großindustrie bilde freilich, wie weiter dargelegt wurde, die Voraussetzung für eine Rentabilität und Defensivberechtigung gegenüber den 3 bestehenden Werken. Wenn auch die Stadt keinen unmittelbaren finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteil von der Erstellung des Großkraftwerkes haben wird, so erscheint, wie es in einer Erklärung der demokratischen Fraktion ausdrücklich heißt, doch die Vorteile, die ein Großkraftwerk in betriebs-technischer, wärmetechnischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht bietet, sehr beachtenswert und lassen erhoffen, daß bei günstiger Entwicklung des Großkraftwerkes, der Stadt Mannheim daraus mittelbar wirtschaftliche und sonstige Vorteile zufließen werden. Diese Zusage schien, wie aus dem Verlauf der Debatte und der einstimmigen Annahme der Vorlage erhellt, auch die übrigen Parteien des Bürgerausschusses zu teilen. Auch in der Presse wird der Beschluß lebhaft begrüßt.

Überwachung der Preistreiberi und des Wuchers.
In ungeschminkter Hier beuten fruppelose Elemente die Notlage der Verbraucher weiter aus. Kein Tag vergeht, an dem nicht das eine oder das andere wichtige Nahrungsmittel, ganz gleichgültig, ob es in- oder ausländischer Herkunft ist, sprunghaft in Preise steigt. Wenn man beobachtet, wie die Preise für Milch, Schweinefleisch usw. oft von einem Tag zum andern um 10, 20 und mehr von Hundert hinausgesetzt werden, kann man sich des Verdachtes nur schwer erwehren, daß sich zahlreiche Lieferanten die Furcht mancher Konsumenten vor einer kommenden Erzeugung schon im Voraus zunutze machen. Das Ministerium des Innern hat, wie wir kürzlich berichteten, dieses Verbrechen zum Anlaß genommen, die Polizeibehörden zur Überwachung der Preistreiberi und des Wuchers im Zusammenwirken mit den Staatsanwaltschaften und den örtlichen Preisprüfungsstellen erneut anzuweisen. Es ist aufs dringendste zu wünschen, daß diese Weisung endlich zum Erfolge führt. Wir vermögen uns diesen Erfolg jedoch nur dann zu versprechen, wenn die Käufer den zuständigen Organen von jedem Fall offensichtlicher Überforderung Mitteilung machen. Der konsequent durchgeführte Kampf gegen die Auswucherung des Wollens ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wiedergewinnung Deutschlands. An ihm teilzunehmen, wo sich nur immer Gelegenheit findet, bedeutet darum eine Ehrenpflicht für jeden anständigen Menschen.

Politische Neuigkeiten.

Der Wiederaufbauvertrag.

Über den Inhalt des Abkommens mit Frankreich, das in Wiesbaden unterzeichnet worden ist, wird von amtlicher Seite gemeldet:
In dem Abkommen über die deutschen Sachlieferungen an Frankreich befinden die beiden Regierungen ihren Willen, den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs durch Lieferung bzw. Bestellung von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen in möglichst großem Umfang zu erwirken.
Die Durchführung der Lieferungen soll auf beiden Seiten durch privatrechtliche Organisation erfolgen.
Zu dem Verfahren der Anlage IV zu Teil 8 des Friedensvertrages kann nach einer Kündigungsfrist von einem Jahr zurückgekehrt werden. Die deutsche Regierung darf jedoch diese Kündigung frühestens am 1. Mai 1923 für den 1. Mai 1924 aussprechen.
Für die Lieferungen aus dem Abkommen gilt die Einschränkung, daß sie Frankreich lediglich für den Zweck des Wiederaufbaus verwendet werden darf. Zu den Lieferungen ist die deutsche Organisation nur insoweit verpflichtet, als sie mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und den inneren Bedürfnissen seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens vereinbar sind.
Der gesamte Wert der Leistungen soll bis 1. Mai 1926 7 Milliarden Goldmark nicht übersteigen.
Die Lieferungen sollen erfolgen durch unmittelbare freie Vereinbarung der deutschen und französischen Organisationen.
Für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet eine Kommission über Liefermöglichkeiten und Preis, Transport, Lieferungs- und Abnahmebedingungen endgültig. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Deutschen, einem Franzosen und einer dritten gemeinsam bestimmten oder vom Schweizer Bundespräsidenten ernannten Person.
Für die Preisfestsetzung, soweit sie nicht in freier Vereinbarung erfolgt, gilt ungefähr der normale französische Industriepreis, abzüglich der französischen Zollgebühren und der Transportkosten. Ist der in den Preisverzeichnis erstellte Preis niedriger als der gleiche Preis für die gleiche Ware in Deutschland, so ist Deutschland nur verpflichtet zu liefern, soweit diese Preisdifferenz nicht größer ist als 5 Prozent. Der Wert dieser Preislieferungen kann höchstens 5 Prozent des Gesamtwertes der Lieferungen der betreffenden Ware betragen. Kommt für Spezialmaterial eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die französische Regierung auf das Lieferungsverfahren nach Anlage IV zu Teil 8 des Friedensvertrages zurückgreifen, jedoch nur so weit, wie die Gegenstände in den Deutschland früher übergebenen Listen bereits enthalten sind.
Die Zahlungen an die deutsche Lieferungsorganisation geschehen durch die deutsche Regierung. Dieser wird der Wert der Lieferungen auf Reparationskonto gutgeschrieben. Dabei

unterscheidet das Abkommen drei Zeitabschnitte: bis 1. Mai 1923, bis 1. Mai 1926 und die Folgezeit. Die Lieferungen im ersten Zeitabschnitt werden Deutschland nur mit 35 Proz. des Wertes gutgeschrieben. Beträgt der Wert der Lieferungen aus dem Abkommen in einem Jahr weniger als eine Milliarde Goldmark, so werden in diesem Jahre 45 Proz. des Wertes auf die Lieferungen gutgeschrieben. Der Höchstbetrag, der Deutschland in einem Jahr gutgeschrieben werden darf, ist 1 Milliarde Goldmark. Der Betrag des in den einzelnen Jahren nicht gutgeschriebenen Wertes der Lieferungen trägt einfache Jahreszinsen zu 5 Proz. Ab 1. Mai 1926 werden die Restbeträge zusammengerechnet. Die so gewonnene Summe ist in zehn gleichen Jahresraten bis zum 1. Mai 1936 den fällig werdenden einfachen Zinsen gutzuschreiben. Bei den Lieferungen vom 1. Mai 1926 ab wird grundsätzlich der volle Wert gutgeschrieben, doch darf die jährliche Gutsschrift auch jetzt eine Milliarde Goldmark nicht übersteigen.
Beträgt der Gesamtwert der Leistungen bis zum 1. Mai 1926 mehr als 7 Milliarden Goldmark, so ist der überschüssende Betrag innerhalb dreier Monate ab 1. Mai 1926 Deutschland voll gutzuschreiben, ohne Rücksicht auf die Regelung der sonstigen Gutsschriften. Am 1. Mai 1926 ist wiederum festzustellen, welche Beträge etwa Deutschland noch gut hat. Dieser Saldo ist nebst 5 Proz. Zins und Zinseszins in vier Halbjahresraten 1926 und 1927 abzutragen.
Alle Gutsschriftbestimmungen gelten mit der Maßgabe, daß keine Jahresgutsschrift höher sein darf als der Anteil Frankreichs (52 Prozent) an den gemäß Artikel 4 des Londoner Zahlungsplans zur Bereiligung unter die Alliierten gelangenden deutschen Annullitäten. Vom 1. Mai 1926 ab kann Deutschland alle Leistungen ablehnen, soweit durch ihre Ausführung der von Frankreich in einem Jahr äußerstenfalls gutzuschreibende Betrag (52 Proz. der Annullitäten) überschritten werden würde.

Der Reichskanzler über die schlesische Frage.

Reichskanzler Dr. Brüning gemahnte dem Korrespondenten der Post "National-Zeitung" in Freiburg eine Unterredung, in der er sich über die Zukunft Oberschlesiens, wenn das Gebiet bei Deutschland bleiben sollte, äußerte, daß das Autonomiegesetz unter allen Umständen durchgeführt würde. Er glaube, daß eine Politik der Versöhnung die allerbeste Lösung der schlesischen Frage sein werde. Er glaube auch daran, daß eine solche Politik die einzige sei, die Deutschland betreiben könne. Nur Versöhnung könne diesem Lande den langverheißten Frieden geben. Der Zustand habe zunächst jedoch die Versöhnung zunächst gemacht, aber die Ergebnisse des dritten polnischen Aufstandes haben gezeigt, daß nur Versöhnung das Heilmittel ist, das allen helfen kann. Wir müssen auch von den Oberschleslern, die am 20. März ihre Stimme für Polen abgegeben haben, erwarten, daß sie, wenn die Entscheidung über Oberschlesien getroffen ist, ehestich und loyal am Wiederaufbau Oberschlesiens mitarbeiten. Inzwischen würden alle Augen in Deutschland nach Weichsel. Eine Entscheidung, die unserem guten Recht nicht entspricht, würde nicht nur jede Möglichkeit eines friedlichen Ausgleiches vernichten, sie würde auch das demokratische friedliche Deutschland ins Herz treffen. Gott gebe, daß diese deutsche und europäische Lebensfrage sich zum Guten wende.

Das Tragen der Uniformen.

In den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten betreffend das Verbot des Tragens der Uniformen vom 30. August 1921 wird bestimmt, daß die zum Tragen der Militäruniform berechtigten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Macht dieses Recht in folgenden Fällen ausüben dürfen:
1. Bei Anlässen an den hohen kirchlichen und gesellschaftlichen Feiertagen. 2. Bei wichtigen Familienfeiern und Dienstjubiläen. 3. Bei Lebensbegängnissen von Kameraden. 4. Bei Teilnahme an Festlichkeiten und kameradschaftlichen Zusammenkünften der Reichswehrangehörigen. 5. Bei solchen feierlichen Veranstaltungen unpöflicher Vereine, hinsichtlich der der zuständige Wehrkreiscommandeur die Teilnahme von Reichswehrangehörigen ausdrücklich genehmigt hat. Die Uniform muß mit den für ehemalige Wehr- und Marineangehörige vorgeschriebenen Abzeichen versehen sein. Verboten ist das Tragen von Bändern, Armbändern, Vereinsabzeichen und dergleichen, deren Tragen zur Militäruniform nicht ausdrücklich genehmigt ist. Beförderungsbestimmungen, die für im Dienste der Friedenskommissionen stehende inactive Offiziere gegeben sind, werden hierdurch nicht berührt. Das bisherige Recht der Generalfeldmarschälle zum Tragen der Uniform bleibt unberührt.

Badische Webersicht.

Schlusssitzung des Landtags.

DZ. Karlsruhe, 7. Oktober.
Im weiteren Verlaufe der Sitzung behandelte Abg. Dr. Schaefer (Ztr.) den "Fall Wager", dessen massiver Angriff die Abwehr forderten. Sein persönlicher Bericht an den Präsidenten war nicht notwendig. Solche Separatvorträge werden nicht zur Übung werden. Die Abordnung hatte einen Auftrag des Landtags durchzuführen und es war nicht in das Ermessen der einzelnen Mitglieder gestellt, so oder so zu handeln. Die telegraphische Bitte an die Kommission, auszuhalten, zeigt, daß das Finanzministerium den größten Wert auf ihre Tätigkeit legte und jede Möglichkeit auszunutzen suchte. Nur dann einzugreifen, wenn Erfolg winkt, wäre ein falscher Weg. Ich wundere mich nur, daß der Abg. Wager nach den Erklärungen des Ministerialrates Zimmermann, im Anschluß den Mut findet, hier zu sagen, die Herren seien mit leeren Händen gekommen.
Die Abgg. Irgis (Dem.) und Schreiber-Geidelberg (Ztr.) befragten die Darlegungen des Berichterstatters.
Abg. Nauck (Soz.) wandte sich in scharfen Worten gegen den Abg. Wager. Wager sei zu einer Verhöhnung der badischen Landtag geworden. Daß die Koalition, die nach Ansicht Wagers neulich beendigt worden habe, nur ein sei, wenn die Deutschnationalen zu "bermüßeln" seien, treffe nicht zu.
Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.): Wir sind uns dessen bewußt, daß sich die Koalition gegen uns richtet (Morose). Das Verhalten Wagers war diktiert von der Überzeugung, daß seine Anwesenheit in Berlin keinen Wert mehr habe. Wir können mit dem, was der Ausschußbericht nach dieser Richtung sagt, nicht einverstanden sein.
Abg. Dr. Baumgartner (Ztr.): Wenn der Redner glaubt, die Koalition richte sich gegen die Deutschnationalen, so überschätzt er die Bedeutung der Oppositionstätigkeit seiner Partei (Zustimmung). Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, daß die Regierungspolitik in Reich und Länder nur auf der Basis möglich ist, die sie geschaffen haben. Wir im Zentrum leiden nicht unter dem angeborenen Mangel an Objektivität, den uns Abg. D. Wager vorwirft, indem er sagt, die

Deutschnationalen seien von demherin von der Gegenseite beurteilt. Wir danken der Kommission für ihre ersprießliche Tätigkeit in Berlin, danken aber auch dem Finanzminister für seine energische Haltung. Wenn nicht alles erreicht sei, so liegt das an den Verhältnissen. Wir richten an die Regierung die dringende Bitte, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß Berlin das nötige Verständnis aufbringt, daß ganz Baden eine Feuerzone bildet.
Nach kurzen Bemerkungen des Abg. D. Mayer und dem Schlußwort des Berichterstatters, wurde der Ausschlußantrag einstimmig angenommen.

Abg. Seubert (Ztr.) begründet darauf seine Anfrage betr. die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung.
In seiner Antwort führt Finanzminister Köhler aus, daß die Regierung sofort nach Bekanntwerden der Tatsache, daß die Beamten anderer Länder günstiger gestellt seien, beim Reichsverkehrsministerium vorstellig wurde, um den früheren badischen Beamten zu ihrem Recht zu verhelfen. Die Verhandlungen, die leider nur langsam vorangingen, nahen dem Abschluß. Der Kontakt mit den Beamtenorganisationen werden mir aufrecht erhalten. In unserem Vertreter im Reichsverkehrsministerium, Ministerialrat Dr. Wendler, schätzen wir eine außerordentliche Kraft, dessen Verhandlungstalent mancher Erfolg zu verdanken ist.

Abg. Forster (Soz.) begründet dann seinen Antrag betr. den Vollzug des Staatsvertrages mit der Reichsregierung über die Verrechnung der Eisenbahnen. Alle Fraktionsredner traten dafür ein, daß den Rentempfangern unter den Eisenbahnarbeitern und deren Witwen, sofort das zum Leben Notwendige gegeben wird. Wollte man zuwarten, so wären die Ärmsten schon längst verhungert.
Finanzminister Köhler erklärte, die berechnete Forderung erneut mit Schärfe und Entschlossenheit in Berlin zu betreten. Die Not sei in der Tat furchtbar.

Der Antrag Forster fand einstimmige Annahme.
Nach Erledigung einiger Petitionen und Abjektivierung des Antrages Hertle (Entschädigung der Landwirte, die bei der Redartanalisation Gelände verlieren) von der Tagesordnung, folgt die Wahl des landständischen Ausschusses. Es bleibt mit zwei Ausnahmen bei der alten Zusammenfassung. Neu gewählt wurden die Abgg. Dr. Baumgartner (Ztr.) und Dr. Karl (Ztr.).

Damit war die Tagesordnung erschöpft.
Der Präsident gab einen Überblick über die in 12 Plenarsitzungen geleistete Arbeit. Er stellte fest, daß der Landtag seit Anfang 1919 bei 177 Plenarsitzungen fast ununterbrochen getagt und fruchtbare Arbeit zur Wiederaufbau der Heimat geleistet habe.
Abg. Marum (Soz.) sagt im Namen des Hauses dem Präsidenten Dank für seine Geschäftsordnung u. richtet an ihn herzliche Abschiedsworte. Nicht nur für seine Tätigkeit als Präsident, sondern für alles, was er als Abgeordneter und im öffentlichen Leben überhaupt für das Land und das Volk getan habe, müsse ihm heute besonders gedankt werden. Redner hob als hervorragende Eigenschaften des Präsidenten hervor, seine geistige Frische, die Abgeschlossenheit des Urteils und die Reinheit der Gesinnung (Lebhafter Beifall).

Ehrende Worte widmete Abg. Marum sodann dem gleichfalls aus eigenem Willen auscheidenden Vizepräsidenten Irgis, der seit 1903 dem Hause angehört (Beifall).
Der Präsident Dr. Kopf erwidert in bewegten Worten, der Entschluß, sich vom parlamentarischen Leben zurückzuziehen, sei ihm nicht leicht geworden. Vernunftmäßige Erwägungen, seine 65 Jahre und die Berufsarbeit hatten den Ausschlag gegeben. Es gehöre zu seinen stolzeinsten Erinnerungen beim Verfassungsjubiläum das Haus vertreten zu haben, und er werde es zeitweilig als Auszeichnung betrachten, gerade an der Spitze dieses Landtages gestanden zu haben sein, der nach dem Zusammenbruch zu grundlegenden Arbeit für die Wiederaufbauung unserer schönen Heimat berufen war. Ich danke für das bewiesene Vertrauen und bitte, mir ein gutes Andenken zu bewahren (Bravo!).

Dann sprach Vizepräsident Irgis herzliche Dankesworte, worauf Staatspräsident Trunz, wie schon kurz berichtet, in längerer Rede, die wir an anderer Stelle im Wortlaut wiedergeben, namens der Regierung die Landtagsarbeit würdigte. (Die Deutschnationalen hatten inzwischen den Saal verlassen.) Der Staatspräsident schloß mit einem Hoch auf Baden und das Reich. Seinen Ausführungen folgte lebhafter Beifall.
Präsident Kopf nahm nochmals das Wort, um den Mitgliedern der Regierung für die geleistete erfolgreiche Arbeit namens des Hauses zu danken. Den Abgeordneten wünschte er alles Gute in der Hoffnung, daß sich das deutsche Volk in Fortschritt und Freiheit wieder erheben werde zur alten Stellung und Wohlstand.
Um 2 Uhr war Schluß und nun gab es ein herzliches Gändeschütteln.

** Für die Wiederaufbau- und Ausbesserungsarbeiten

an den durch das Explosionsunglück in Oppau zerstörten und beschädigten Gebäuden werden, so wird uns amtlich mitgeteilt, größere Mengen von Baustoffen erforderlich sein. Um der hierdurch entstehenden Gefahr von Preistreiberi zu begegnen, macht das Arbeitsministerium die durch die Explosion geschädigten Verbraucher von Baustoffen darauf aufmerksam, daß bei dem Bezug durch die badische Baustoffbeschaffung G. m. b. H. in Karlsruhe die Gewähr für die Berechnung angemessener Preise gegeben ist.

Ferner hat auf Veranlassung des Arbeitsministeriums der Verband badischer Ziegeleibesitzer, dem der größte Teil der badischen Ziegeleien angehört, seine Mitglieder aufgefordert, für die Wiederherstellung der durch das Explosionsunglück beschädigten Gebäuden die erforderlichen Ziegelwaren zu den jeweils gültigen Vertragspreisen der badischen Baustoffbeschaffung G. m. b. H. in Karlsruhe zu liefern, wenn der Besteller einen vom zuständigen Bürgermeisteramt ausgestellten Nachweis vorlegt, daß die Ziegelwaren zur Wiederherstellung von Explosionschäden benötigt werden. Die Bürgermeisterämter sind angewiesen, den durch die Explosion geschädigten Verbrauchern von Ziegelwaren auf Verlangen solche Bescheinigungen auszustellen.

Spanische Leute, die doch ein gutes Kaffee-Getränk schätzen, nehmen stets etwas Pfeiffer u. Diller zu Kaffee oder Gerste! Gr. Silberpaket M. 3.- Originaldose M. 3.00 in den Geschäften!

Pfeiffer & Diller Kaffee-Essen

Dresdner Bank

Eingezahltes Kapital: 260 Millionen M.
Rückstellungen: 80 Millionen M.

Niederlassungen in Baden:

**Mannheim :: Heidelberg
Freiburg i. B. :: Konstanz**

Sorgfältige Erledigung aller
bankmässigen Geschäfte :-:

3. 889

Erich Bühler

Bank-Geschäft
Kreuzstraße Nr. 4, am Marktplatz
empfiehlt sich zur Ausführung von
Bank-Geschäften jeder Art

zu den billigsten Sätzen. K. 271
Konto-Korrent- u. Scheckverkehr, Annahme
u. bestmögliche Verzinsung v. Spargeldern je
nach Kündigungsfrist, kurzfristige Darlehen
gegen Sicherheit, An- und Verkauf in- u. aus-
ländischer Wertpapiere, Kupons und Noten.
Fachmännische Auskunft u. Beratung
— in allen Geld-Angelegenheiten. —

Kartoffeln, Weißkohl, Gelbe Möhren, Rottkohl

liefert (R. 671)
Güdd. Handels-, Kommissi-
ons- u. Agenturenges.
G. m. b. H., Offenburg
(Baden) Fernsprecher 61.

Landestheater.
6 1/2 — 10 Uhr Mk. 25.—
Neu/einstudiert:
Don Juan
Einmaliges Gastspiel der bayr.
Kammersängerin H. Bosetti v.
Nationaltheater in München
als Donna Elvira.

Konzertsaal.
7 bis gegen 1/10 Uhr
Mk. 12-20

So'n Windhund

**Bürgerl. Rechtspflege
u. Streitige Gerichtsbarkeit.**
3.234.2 Baden-Baden.
Oberverwaltungsrat Jonas
Loeb in Mannheim hat
als Testamentsvollstrecker
für den Nachlass der am
13. Juli 1921 in Baden
verstorbenen Kaufmann
Anselm Wolff Witwe, Jo-
hanna geb. Dornberger
das Aufgebotsverfahren
zum Zwecke der Ausschlie-
ßung von Nachlassgläubig-
ern beantragt:

Streitstraße Nr. 3a hier nach
Finanzministerialverord-
nung vom 3. Januar 1907
öffentlich zu vergeben:
Grab- und Maurerarbeiten,
Zimmer-, Maler-, Schreiner-,
Verputz-, Glaser-, Schreiner-,
Schloffer-, Entwässerungs-,
Installation-, Anstreicher- und Tünder-
arbeiten sowie Tapezierarbeiten.
Zeichnungen, Bedingungen,
heft und Arbeitsbeschreibungen
liegen in den Geschäftsräumen
der Hochbauinspektion III
Karlsruhe Kriegsstraße 3, 3. Stock
zur Einsicht auf; dort auf
Abgabe der Vorzüge. Die
Angebote sind verschlossen,
postfrei und mit entspre-
chender Aufschrift längs-
stens bis Donnerstag, den
20. Oktober 1921, vormit-
tags 11 Uhr, an die Bahn-
bauinspektion I Karlsruhe,
neuer Personenbahnhof,
eingutachten. Zu-
schlagsfrist 4 Wochen. 3.272
Karlsruhe, 7. Okt. 1921.
Bahnbauinspektion I.

Für die Regentage Raglans und Schlüpfer

aus la Gummi- und imprägn. Stoffen
in allen Farben M. 355.— an

Herbst-Neuheiten

in Herren- und Junglings-Anzügen
äußerst preiswert
Spezialabteilung für erstklassige Maßanfertigung
Großes Stofflager

in Cutaways, gestreift. Hosen und eleganten Fantasie-Westen
Übernehme auch jede Anfertigung aus beigegebenen Stoffen zu soliden Preisen



Adolf Stein Nachf.

Inh.: J. Weiss.
Kaiserstr. 233 Erste Etage Ecke Hirschstr.
Telefon 1860 Straßenbahn-
R. 574 haltestelle

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung verpflichtet:

1. alle in den Steuerkommisfärbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche und Nichtdeutsche), die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in diesem Jahre nicht verpflichtet waren;
2. alle Körperschaften und sonstigen Personenvereinigungen, die in den Steuerkommisfärbezirken den Ort der Leistung oder, wenn der Ort der Leistung im Ausland liegt, ihren Sitz, eine Niederlassung oder Geschäftsstelle, oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben und die zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung in diesem Jahre bis jetzt nicht verpflichtet waren, soweit sie in der Zeit vom 31. März 1920 bis 31. Dezember 1920 bezogen haben:

- a) Dividendenbeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schahwechsel;
- b) Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Dividenden, Zinsen von festverzinslichen Wertpapieren, Darlehens-, Hypothekenzinsen, Distontbeträgen von ausländischen Wechseln usw.).

In der Erklärung ist auch anzugeben:

- a) Welche in der Zeit vom 31. März 1920 bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen inländischen Kapitalerträge der nachbezeichneten Art bezogen worden sind:
 1. Hypothekenzinsen, Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden;
 2. Zinsen von Forderungen, insbesondere aus Darlehen, Kautionen und Hinterlegungsgebühren, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen von Warenforderungen usw. (ausgenommen Sparzinsen- und Bankzinsen);
 3. Vererbliche Rentenbeträge;
- b) 1. Welche Schuldner die Kapitalertragsteuer abgezogen und die Quittungen dem Steuerträger (Gläubiger) überhandt haben;
2. Welche Schuldner die Kapitalertragsteuer abgezogen und die Quittungen dem Steuerträger (Gläubiger) nicht überhandt haben;
3. Welche Schuldner die Kapitalertragsteuer nicht abgezogen haben;
4. ob und an welche Finanzkasse in den Fällen, in denen der Schuldner die Kapitalertragsteuer nicht abgezogen hat, der Steuerträger (Gläubiger) die Kapitalertragsteuer entrichtet hat.

In die Kapitalertragsteuererklärung des Ehemanns sind die Kapitalerträge der Ehefrau mit aufzunehmen. Der Träger der elterlichen Gewalt hat die Kapitalerträge der minderjährigen Kinder mitzuerklären, wenn er nicht von der Ruhschließung des Kindesvermögens ausgeschlossen ist.

Die hiernach zur Abgabe von Steuererklärungen Verpflichteten werden ergebnislos aufgefordert, sie unter Benützung der vorgeschriebenen Vorzüge in der Zeit vom

29. September bis 19. Oktober 1921
bei den unterzeichneten Steuerkommisfären einzureichen, von dem Vorzüge für die Steuererklärungen bezogen werden können, soweit sie den Steuerpflichtigen nicht gestellt werden. Außerhalb des Amtsbereichs des Steuerkommisfärs sind die Vorzüge auch bei den Steuervereinnemern zu erhalten. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen besteht auch dann, wenn Vorzüge nicht zugestanden worden sind. Auch wer zur Einreichung einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist, kann eine solche abgeben, wenn er dies zu seiner richtigen Veranlagung für erforderlich hält.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mit Einschreibebrief. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Steuerkommisfären während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafen bis zu 500 M. zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Kapitalertragsteuergesetz zu entrichtende Kapitalertragsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im einfachen bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 12 des Kapitalertragsteuergesetzes und §§ 395 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Kapitalertragsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 397 der Reichsabgabenordnung). § 121.2 Karlsruhe, den 24. September 1921.

Der Steuerkommisfär
Karlsruhe-Stadt. Karlsruhe-Land.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der verstorbenen Kaufmann Anselm Wolff Witwe, Johanna geb. Dornberger, spätestens in dem auf Mittwoch, 14. Dez. 1921, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; Beweismittel sind in Urschrift oder in Abschrift beizubringen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Aufzinsen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Aufzinsen, sowie die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, werden durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.

Jeder Erbe haftet nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit. Baden-Baden, den 27. September 1921. Amtsgericht 2.

Erhöhung der Güter- und Tierarttarife.

Nachdem der vorläufige Reichseisenbahntarif in der Sitzung vom 28. September d. J. seine Zustimmung dazu ausgesprochen hat, werden vom 1. Nov. d. J. ab die Frachttarife, die die Mindest- und Sonderfrachttarife, die drücklichen Gebühren, wie Bahnhoffrachten und Überfuhrgebühren, sowie die Nebengebühren im Güter- und Tierverkehr ebenso der Wälschtarif um 30 v. H. erhöht. Die Stell- und Umlagegebühren werden auf 5,20 M. für Kohlen und auf 5,80 M. für sonstige Güter, die Gebühr für besondere Verladungslösungen auf 14 M. für je 5 Min. festgesetzt. Weiter werden künftig betragen die Gebühren für die Verladung nach Kilstationen 4 M., die Anschlussfrachten für Rheinau Hafen für 100 kg. für Kohlen 12,1 Pf., für alle übrigen Güter 13 Pf., die Kadegebühren im Verkehr mit den Vodenstationen für 100 kg. 2,80 M. Nähere Auskünfte ist beim Gütertarifbüro der Eisenbahn-Generaldirektion erhältlich.

Beschiedene Bekanntmachungen. Bautechniker

für die Durchführung eines größeren Wohnungsbauprogramms von der Stadtgemeinde Wülfl für sofort gesucht. Bewerbungen, unter Angabe der Gehaltsansprüche und der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, wollen sofort an die unterfertigte Stelle eingereicht werden. R. 679.2.1 Wülfl, 7. Okt. 1921. Der Gemeinderat.

Fortsetzung der öffentlichen Versteigerung gegen Vorzahlung. Grundbesitz: vom 2. Vierteljahr 1921 und unanbringliche Güter, darunter 1 Berglase, 2 Autoschlauhe, am Dienstag, den 11. Oktober, vormittags 8 Uhr, beginnend im Versteigerungssaal Karlsruhe Hauptbahnhof (Eingang Hauptbahnhof). Karlsruhe, 3. Okt. 1921. Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion. 3.260

Hochbauarbeiten zum Einbau von 6 Kottwohnungen im Gebäude Baunier-

Die Entwässerungsarbeiten zur Erweiterung der Entwässerung des Maschinenhauses im Personenbahnhof hier nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 zu vergeben. Pläne und Bedingungenheft bei Hochbauinspektion I hier, 2. Stock der neuen Eilguthalle, Zimmer 22. Dort Angebotsvorzüge erheben. Die auf Einzel- und Gesamtpreise zu schließen, postfrei und mit der Aufschrift „Entwässerungs-Maschinenhaus“ versehen, spätestens bis Montag, den 17. Oktober d. J., vorm. 9 Uhr, bei uns einzureichen. Den Angebotsheft ist eine genaue Preisauflistung beizubringen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. 3.273 Karlsruhe, 7. Okt. 1921. Bahnbauinspektion I.

Die Entwässerungsarbeiten zur Erweiterung der Entwässerung des Maschinenhauses im Personenbahnhof hier nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 zu vergeben. Pläne und Bedingungenheft bei Hochbauinspektion I hier, 2. Stock der neuen Eilguthalle, Zimmer 22. Dort Angebotsvorzüge erheben. Die auf Einzel- und Gesamtpreise zu schließen, postfrei und mit der Aufschrift „Entwässerungs-Maschinenhaus“ versehen, spätestens bis Montag, den 17. Oktober d. J., vorm. 9 Uhr, bei uns einzureichen. Den Angebotsheft ist eine genaue Preisauflistung beizubringen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. 3.273 Karlsruhe, 7. Okt. 1921. Bahnbauinspektion I.

Nirgends so billig!

kaufen Sie echte Offenbacher Lederwaren in unerreichter Auswahl und allerersten Qualitäten als im Etagen-Geschäft des

Offenbacher Lederwaren-Vertriebs

nur Kaiserallee 50, I. nur Kaiserallee 50, I.

Kein Laden — Etagengeschäft
deshalb so enorm billig

Bronzeglocken

in feinsten Begleitung und unübertreffl. Ausführung liefert
Glodengießerei Gebr. Bachert
Karlsruhe i. B. Liffstr. 5.
Unsere Bronzeglocken übertreffen bei weitem die sogenannten Klangtaßglocken.

Charakter- dentung

(20 Zeilen in Tinte gedr.)
Mark 6.60 R. 508b
Grapholog. Institut
D. R. Ritter
Karlsruhe, Körnerstraße 30.

Metallbetten

Stadtmatr., Kinderbett, direkt an Private, Katalog 78 R. frei.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Häuser

und Geschäfte, teils beziehb., stets zu verkaufen.
M. Busam, Herrenstr. 38